



Sissach, 21. Juni 2019

Aktuelle Trockenheitsschäden im Wald Informationen an die Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden BL

Ausgangslage:

Bedingt durch die überaus trockenen Vorjahre (insbesondere 2018) sind aktuell kantonsweit Trockenheitsschäden festzustellen. Die Schäden sind je nach Standort und Baumart von unterschiedlicher Intensität.

Die Einwohnergemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln sperren Wälder (Hard); diese aussergewöhnlichen polizeilichen Notfall-Massnahmen erscheinen angemessen angesichts des grossen Ausmasses der Schäden und der gewöhnlich grossen Besucherfrequenzen durch Erholungssuchende in diesen Waldgebieten.

Die Waldgesundheit und das Erhalten aller Waldfunktionen sind zentrale Anliegen und Aufgaben des Forstdienstes. Zur Zeit verschafft sich das Amt für Wald beider Basel (AfW) zusammen mit den Revierförstern einen kantonsweiten Überblick.

Hinsichtlich Sicherheits- und Haftungsfragen bestehen grosse Unsicherheiten beim Forstdienst, bei Wald- und Werkeigentümerinnen: Welche Eigenverantwortung der erholungssuchenden Bevölkerung darf erwartet werden, wer ist wann für welchen Sicherheitsstandard verantwortlich?

Einschätzung und Haltung des AfW zu Sicherheits- und Haftungsfragen

Die Sicherheits- und Haftungsfragen, die sich im Zusammenhang mit den Trockenheitsschäden aufdrängen, sind grundsätzlich zivilrechtlicher Natur. Den nachfolgenden Ausführungen liegt eine Gesamtschau zu Grunde.

Bei Wald handelt es sich um Naturraum, seine Stabilität besteht nie zu 100%. Es können spontan auch grüne Äste und Kronenteile herunterfallen. Aufgrund der ausserordentlichen Verhältnisse und der breiten Informationskampagne zu den zur Zeit geltenden erhöhten Gefahren im Wald, kann von einem höheren Grad an Eigenverantwortung der Waldbesuchenden ausgegangen werden.

Im Zentrum stehen die Werkeigentümerhaftung gemäss Art. 58 OR und die Erwartung an die Bevölkerung, der ausserordentlichen Situation Rechnung zu tragen und entsprechend vorsichtig zu sein. (Vgl. unser Merkblatt [Wer ist für die Sicherheit von Waldbäumen verantwortlich?](#) oder wissenschaftlich vertieft das Gutachten von Dr. iur. Michael Bütler, „Haftung bei walddtypischen Gefahren - Rechtsprechungsübersicht und Rechtslage“

https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wald-holz/rechtsgutachten/haftung_bei_waldtypischengefahren-rechtsprechungsuebersichtundre.pdf.download.pdf/haftung_bei_waldtypischengefahren-rechtsprechungsuebersichtundre.pdf)

Art. 58 Obligationenrecht (OR; SR 220)

- 1 Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.
- 2 Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.

Als Werke i.S.v. Art. 58 OR gelten z.B. Waldhütten, Rastplätze (inkl. feste Feuerstellen), Spielplätze, Vitaparcours, Finnenbahnen, Waldstrassen. Hingegen gelten unbefestigte Rückegassen, Trampelpfade und namentlich die Waldfläche generell nicht als Werke, hier obliegt die Verantwortung gänzlich den Benützenden.

Wichtig ist, dass die Sorgfaltspflichten der Werkeigentümerinnen nicht unbegrenzt sind. Neben der Einschränkung durch die Erwartung an die Benutzer, ein der (ausserordentlichen) Lage angepasstes Minimum an Vorsicht walten zu lassen, müssen die zu treffenden Pflegemassnahmen zumutbar sein. Diese Zumutbarkeit misst sich vor allem am finanziellen Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen schadensverhütender Massnahmen. Bei vielbefahrenen Kantons- und Gemeindestrassen oder bei stark frequentierten Erholungseinrichtungen wie z.B. Rastplätzen besteht somit eher Handlungsbedarf als etwa beim sporadisch benutzten Wanderweg. Es besteht auch ein Erholungsdruck- und Risikogefälle zwischen mehr städtischen und mehr ländlichen Waldungen.

Bei Kantons- und Gemeindestrassen im Strassennetzplan sowie bei im Regionalplan vermerkten Wanderwegen richtet sich die Unterhaltungspflicht auch nach dem Strassengesetz, namentlich obliegt der Unterhalt der Wanderwege den Einwohnergemeinden.

Konkrete Handlungsempfehlungen

1. Alle Begehungen, Massnahmen und Gespräche dokumentieren.
2. **Grundsatz:** Im Nachgang zu einem Astabbruch in Füllinsdorf im Jahr 2005 empfehlen wir den Werkeigentümerinnen eine visuelle Überprüfung der Bäume im Bereich des Werkes vom Boden aus und 1 x jährlich.
3. Rastplätze, eingerichtete Picknickplätze, offizielle Feuerstellen, Spielplätze, Vitaparcours u.ä. Erholungseinrichtungen stellen für die Bevölkerung eigentliche Anziehungspunkte dar und laden zum Verweilen ein, was die Risiken vergrössert. Hier erachten wir angesichts der **aktuellen ausserordentlichen Lage eine aktuelle Überprüfung** für angezeigt.
4. Sollten in Falldistanz rund um o.e. Erholungseinrichtungen dürre Bäume bzw. Äste festgestellt werden, raten wir zur vorläufigen Sperrung der Erholungseinrichtung mittels Trassierband und Infoplatkat vor Ort.
5. **Weiteres Vorgehen definieren:** Aufnahme gegenseitiger Kontakte zwischen Waldeigentümerinnen, Einwohnergemeinden, allfälligen Nutzniessenden und Revierförstern mit den Zielen, sich Überblick zu verschaffen, Strategien und Zuständigkeiten zu klären, Prioritäten zu setzen und die Umsetzung weiterer, konkreter Sicherungsmassnahmen zu definieren (z.B. Entfernen der gefährdenden Bäume, Entfernen der Erholungseinrichtung, Sperrungen in geeigneter Weise publizieren).
6. Bei sämtlichen Massnahmen ist die Sicherheit der Forstarbeiter und Forstarbeiterinnen zwingend zu gewährleisten. Namentlich das Fällen durrer Buchen ist äusserst anspruchsvoll und gefährlich. Die Arbeiten dürfen keinesfalls unter Zeitdruck erfolgen.
7. Hinsichtlich Waldstrassen und Wanderwegen, die nicht ähnlich wie o.e. Erholungseinrichtungen frequentiert werden oder zum Verweilen einladen, sind zunächst keine zusätzlichen Massnahmen angezeigt.
8. Entscheide in geeigneter Weise publizieren. Medienarbeit betreffend Sperrungen liegt idealerweise bei den Einwohnergemeinden.
9. Information an das AfW zur Vervollständigung des kantonalen Überblicks.

Bitte richten Sie Rückfragen an das Amt für Wald beider Basel, Reto Saboz, reto.saboz@bl.ch, 061 552 56 89.